

Vorlage Kirchgemeindeordnung (für Kirchgemeinden mit Kirchgemeindeversammlung)

Vorlage	Anmerkungen
<p>I. Grundlagen</p> <p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Reglement bestimmt die Mitwirkung der Stimmberechtigten, die Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Grundzüge der Organisation der Behörden (und der Kirchgemeindeverwaltung) der Kirchgemeinde <i>Muster</i>.</p>	<p>Die Kirchgemeindeordnung macht keine Aussage über den Inhalt der Aufgaben einer Kirchgemeinde, sondern es hält fest, wie die Kirchgemeinde sich organisiert, welche Mitwirkungsrechte die Stimmberechtigten haben und welche Befugnisse den einzelnen Organen zukommen.</p> <p>Wenn eine Kirchgemeinde eine Kirchgemeindeverwaltung hat, ist dieses in der Kirchgemeindeordnung entsprechend einzubinden.</p>
<p>Art. 2 Kirchgemeinde</p> <p>¹ Die Kirchgemeinde <i>Muster</i> ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>Sie umfasst die auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde <i>Muster</i> wohnhaften reformierten Einwohnerinnen und Einwohner sowie jene, die ihre Mitgliedschaft zur Kirchgemeinde <i>Muster</i> erklärt haben.</p> <p>Reformierte Einwohnerinnen und Einwohner auf dem Gebiet der Kirchgemeinde <i>Muster</i>, die ihre Zugehörigkeit zu einer anderen ausserrhodischen Kirchgemeinde erklärt haben, gehören in der Umkehr nicht der Kirchgemeinde <i>Muster</i> an.</p>	<p>Die Kirchgemeinden Appenzell, Grub-Eggersriet, Reute-Oberegg, Wald und Appenzeller Hinterland regeln an dieser Stelle die Ausnahmebestimmungen, bzw. führen die Einwohnergemeinden auf, die ihr angehören.</p>
<p>II. Organisation der Kirchgemeinde</p> <p>Art. 3 Organe</p> <p>¹ Organe der Kirchgemeinde sind:</p> <p>a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;</p> <p>b) die Kirchenvorsteherschaft;</p> <p>c) die Geschäftsprüfungskommission.</p>	
<p>Art. 4 Vorbehalt des landeskirchlichen Rechts</p> <p>¹ Es gelten die landeskirchlichen Bestimmungen für:</p> <p>a) Wahlen und Abstimmungen;</p> <p>b) Aktives und passives Stimm- und Wahlrecht;</p> <p>c) Amtsantritt;</p> <p>d) Unvereinbarkeit;</p> <p>e) Amtsdauer und Amtrücktritt;</p> <p>f) Ausstand;</p> <p>g) Protokollführung;</p> <p>h) Verschwiegenheit;</p> <p>i) Aufbewahrung und Archivierung.</p>	

<p>Art. 5 Aufgaben ¹ Die Kirchgemeinde nimmt die Aufgaben wahr, die die Erlasse der Landeskirche an die Kirchgemeinden übertragen oder die ihr aufgrund ihrer Autonomie zustehen.</p>	<p>Die Aufgaben der Kirchgemeinde in den Bereichen Kommunikation des Evangeliums, Unterricht, Bildung, Diakonie und Öffentlichkeitsarbeit werden im Reglement kirchliches Leben verankert.</p>
<p>III. Die Stimmberechtigten Art. 6 Gesamtheit der Stimmberechtigten ¹ Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde sind deren oberstes Organ. ² Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Kirchgemeindeversammlung aus.</p>	
<p>Art. 7 Wahlen ¹ Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder a) der Kirchenvorsteherchaft und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und die Finanzverantwortliche oder den Finanzverantwortlichen; b) der Geschäftsprüfungskommission; c) der Synode.</p>	
<p>Art. 8 Sachvorlagen Die Stimmberechtigten beschliessen an der Kirchgemeindeversammlung über: a) den Erlass oder die Änderung der Kirchgemeindeordnung; b) den Erlass, die Aufhebung und Änderung grundlegender Rechtssätze der Kirchgemeinde, sofern das landeskirchliche Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht; c) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter; d) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Kirchenvorsteherchaft; e) Budget und Steuerfuss; f) Erwerb, Veräusserung, Tausch oder Verpfändung von Grundstücken mit einem Handänderungswert über xx% einer Steuereinheit / xx% vom Steuerertrag des Vorjahres / xx Franken; g) Neue, einmalige Ausgaben, welche mehr als xx% einer Steuereinheit / xx% vom Steuerertrag des Vorjahres / xx Franken ausmachen; h) Neue wiederkehrende Ausgaben und Einnahmereduktionen, welche mehr als xx% einer Steuereinheit / xx% vom Steuerertrag des Vorjahres / xx Franken ausmachen; i) Verträge über die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden, mit Ausnahme der durch die Kirchenvorsteherchaft abzuschliessenden Verwaltungsvereinbarungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat; j) Initiativbegehren; k) Änderung des Kirchgemeindegebietes ausgenommen Grenzkorrekturen vorbehältlich der Genehmigung durch die Synode.</p>	
<p>Art. 9 Einberufung ¹ Die Kirchgemeindeversammlung wird bis spätestens Ende April durchgeführt. Die Kirchenvorsteherchaft bestimmt den Zeitpunkt.</p>	

<p>² Weitere Kirchgemeindeversammlungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern oder, wenn es von 20 Stimmberechtigten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt wird, innert drei Monaten seit Stellung des Begehrens.</p> <p>³ Über die Verschiebung des Termins in Ausnahmefällen entscheidet der Kirchenrat.</p> <p>⁴ Die Einladung mit der Traktandenliste ist mindestens 21 Tage vor der Versammlung öffentlich bekannt zu machen und den Stimmberechtigten mit den Abstimmungsunterlagen innert gleicher Frist zuzustellen.</p> <p>⁵ Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus der Traktandenliste, den Abstimmungsvorlagen mit Erläuterungen und dem Stimmausweis.</p>	
<p>Art. 10 Vorsitz</p> <p>¹ Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchenvorsteherschaft oder von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten geleitet.</p>	
<p>Art. 11 Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.</p>	
<p>Art. 12 Beschlussfassung</p> <p>¹ Die Kirchgemeindeversammlung kann nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p>	
<p>Art. 13 Stimmzähler</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten wählen die Stimmzählerinnen oder die Stimmzähler aus ihrer Mitte.</p>	
<p>Art. 14 Ergebnisermittlung</p> <p>¹ Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Eine Auszählung der Stimmen findet nur statt, wenn die Mehrheitsverhältnisse unklar sind.</p> <p>² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Wahlen verlangen.</p> <p>³ Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf sich vereint.</p> <p>⁴ Erhält niemand die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, so fällt aus der Wahl, wer am wenigsten Stimmen auf sich vereint. Sodann wird zwischen den Übriggebliebenen in gleicher Weise abgestimmt, bis jemand die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat.</p> <p>⁵ Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.</p>	
<p>Art. 15 Antragsrecht</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten haben das Recht, Anträge auf Abänderung und Zurückweisung einzelner Posten des Budgets zu stellen.</p>	<p>Bis anhin war die Möglichkeit der Mitgestaltung des Budgets nicht explizit in einer Bestimmung verankert. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Kirchenvorsteherschaft den Stimmberechtigten diese Möglichkeit in der Vergangenheit gewährt hat.</p>

<p>² Anträge an die Kirchgemeindeversammlung für Mehrausgaben über xx Franken sind der Kirchenvorsteherschaft bis Ende Juli des Vorjahres bekannt zu geben.</p> <p>³ Zu nicht vorher angekündigten Geschäften kann nur die Eintretensfrage gestellt werden. Wird Eintreten beschlossen, hat die Kirchenvorsteherschaft auf eine nächste Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag zu erstatten.</p>																															
<p>Art. 16 Protokoll</p> <p>¹ Über jede Kirchgemeindeversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Darin sind mindestens aufzunehmen:</p> <p>a) die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;</p> <p>b) die getroffenen Wahlen;</p> <p>c) die Anträge und Beschlüsse im Wortlaut;</p> <p>² Bei jedem Beschluss ist das Stimmenverhältnis zu protokollieren.</p>																															
<p>III. Initiativrecht</p> <p>Art. 17 Gegenstand, Unterschriftenzahl</p> <p>¹ Mit einer Initiative kann verlangt werden:</p> <p>a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Kirchgemeindeordnung;</p> <p>b) der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Rechtssätzen oder Beschlüssen, die den obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>² Eine Initiative muss von wenigstens xx Stimmberechtigten unterzeichnet sein.</p>	<p>Die Stimmen, die für eine Initiative eingereicht werden müssen, sind tendenziell tief. Als Hilfestellung für die Kirchgemeinden, hier einige Beispiele. EG steht für Einwohnergemeinde und KG für Kirchgemeinde.</p> <table border="1" data-bbox="1081 687 1843 991"> <thead> <tr> <th>Gemeinde</th> <th>EG 31.12.2022</th> <th>KG 31.12.2022</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Speicher</td> <td>4'431 / 100</td> <td>1'498 / 50</td> </tr> <tr> <td>Teufen</td> <td>6'434 / 150</td> <td>2'124 / 50</td> </tr> <tr> <td>Appenzeller Hinterland</td> <td>19'598 / -</td> <td>6'874 / 100</td> </tr> <tr> <td>Bühler</td> <td>1'853 / 40</td> <td>551 / 40</td> </tr> <tr> <td>Wald</td> <td>893 / 30</td> <td>318 / 25</td> </tr> <tr> <td>Walzenhausen</td> <td>2'040 / 50</td> <td>562 / 20</td> </tr> <tr> <td>Rehetobel</td> <td>1'706 / 50</td> <td>684 / 20</td> </tr> <tr> <td>Hundwil</td> <td>945 / 40</td> <td>554 / 20</td> </tr> <tr> <td>Urnäsch</td> <td>2'290 / 30</td> <td>1'310 / 20</td> </tr> </tbody> </table>	Gemeinde	EG 31.12.2022	KG 31.12.2022	Speicher	4'431 / 100	1'498 / 50	Teufen	6'434 / 150	2'124 / 50	Appenzeller Hinterland	19'598 / -	6'874 / 100	Bühler	1'853 / 40	551 / 40	Wald	893 / 30	318 / 25	Walzenhausen	2'040 / 50	562 / 20	Rehetobel	1'706 / 50	684 / 20	Hundwil	945 / 40	554 / 20	Urnäsch	2'290 / 30	1'310 / 20
Gemeinde	EG 31.12.2022	KG 31.12.2022																													
Speicher	4'431 / 100	1'498 / 50																													
Teufen	6'434 / 150	2'124 / 50																													
Appenzeller Hinterland	19'598 / -	6'874 / 100																													
Bühler	1'853 / 40	551 / 40																													
Wald	893 / 30	318 / 25																													
Walzenhausen	2'040 / 50	562 / 20																													
Rehetobel	1'706 / 50	684 / 20																													
Hundwil	945 / 40	554 / 20																													
Urnäsch	2'290 / 30	1'310 / 20																													
<p>Art. 18 Form</p> <p>¹ Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.</p>																															
<p>Art. 19 Verfahren</p> <p>¹ Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.</p> <p>² Initiativen sind innerhalb von zwei Jahren zu behandeln.</p>																															
<p>Art. 20 Gegenvorschlag, doppeltes Ja</p> <p>¹ Die Kirchenvorsteherschaft kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten.</p>																															

<p>Art. 21 Gültigkeit</p> <p>¹ Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie</p> <p>a) dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht;</p> <p>b) übergeordnetem Recht widerspricht;</p> <p>c) undurchführbar ist.</p>	
<p>V. Kirchenvorsteherschaft</p> <p>Art. 22 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Finanzverantwortlichen oder dem Finanzverantwortlichen und (wenigstens drei) xx weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Die Kirchenvorsteherschaft wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Darüber hinaus konstituiert sie sich selbst.</p>	
<p>Art. 23 Aufgaben und Befugnisse im Allgemeinen</p> <p>¹ Die Kirchenvorsteherschaft ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde. Ihr sind alle Aufgaben übertragen, die nicht anderen Organen übertragen sind.</p> <p>² Die Kirchenvorsteherschaft</p> <p>a) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse;</p> <p>b) trägt mit den angestellten Mitarbeitenden die Verantwortung für den Gemeindeaufbau;</p> <p>c) unterbreitet den Stimmberechtigten jährlich die Jahresrechnung, das Budget und den Finanzplan;</p> <p>d) ist die Wahlbehörde für Kommissionen unter Vorbehalt von Art. 7;</p> <p>e) entscheidet über die Anstellung und Kündigung der angestellten Mitarbeitenden der Kirchgemeinde. Die Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.</p> <p>f) vollzieht die Beschlüsse im Rahmen des landeskirchlichen Rechts;</p> <p>g) organisiert und beaufsichtigt die Kirchgemeindeverwaltung;</p> <p>h) vertritt die Kirchgemeinde nach aussen und wahrt die Interessen der Kirchgemeinde in der Region und in der Landeskirche;</p> <p>i) führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des Reglement Finanzen.</p>	<p>Lit. g kommt nur zum Tragen, wenn eine Kirchgemeinde eine Kirchgemeindeverwaltung hat.</p>
<p>Art. 24 Information</p> <p>¹ Die Kirchenvorsteherschaft informiert ihre Mitglieder frühzeitig und ausreichend über ihre Tätigkeit und Geschäfte von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche und private Interessen dagegenstehen.</p>	
<p>Art. 25 Finanzkompetenzen</p> <p>¹ Die Kirchenvorsteherschaft erstellt zuhanden der Stimmberechtigten das Budget und die Jahresrechnung.</p> <p>² Sie beschliesst über:</p>	

- a) gebundene Ausgaben und Änderung im Finanzvermögen ohne Beschränkung;
- b) Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen in der Höhe von maximal xx Franken;
- c) Neue einmalige, Ausgaben, welche die Kirchgemeinde mit einem Betrag in der Höhe von xx% einer Steuereinheit / xx% vom Steuerertrag des Vorjahres / xx Franken belasten.

Lit. b: Grundsätzlich entscheidet die Kirchenvorsteherschaft unbeschränkt über Änderungen im Finanzvermögen. Politisch ist es jedoch üblich und ratsam, den Stimmberechtigten die Möglichkeit zu eröffnen, ab einer gewissen Höhe auch über Veränderungen im Finanzvermögen zu befinden.

(Der *Handänderungswert*, auf dem die Berechnung der Handänderungssteuer beruht, soll grundsätzlich dem Verkehrswert entsprechen.)

Lit. c: Folgende Liste dient der Orientierungshilfe.

Steuerertrag

200'000	10%	20'000
300'000	10%	30'000
400'000	10%	40'000
500'000	10%	50'000
600'000	10%	60'000
800'000	10%	80'000
1'000'000	10%	100'000
1'200'000	10%	120'000
1'400'000	10%	140'000
1'600'000	10%	160'000

Steuerertrag

200'000	3%	6'000
300'000	3%	9'000
400'000	3%	12'000
500'000	3%	15'000
600'000	3%	18'000
800'000	3%	24'000
1'000'000	3%	30'000
1'200'000	3%	36'000
1'400'000	3%	42'000
1'600'000	3%	48'000

Art. 26 Weitere Kompetenzen

¹ Der Kirchenvorsteherschaft stehen weitere Kompetenzen zu:

- a) Erlass von Rechtssätzen im Rahmen ihrer Zuständigkeit;

<p>b) Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans; c) Festsetzung der Tarife und Gebühren, sofern nicht andere Organe dafür ausdrücklich zuständig sind.</p>	<p>Lit. b: Publikationsorgane, die monatlich oder quartalsweise erscheinen, eignen sich nicht. Es sollte ein Publikationsorgan gewählt werden, das wenigstens wöchentlich erscheint. Auch Tageszeitungen oder die Webseite eignen sich.</p>
<p>Art. 27 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit ¹ Die Kirchenvorsteherschaft versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Bei den Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.</p>	
<p>Art. 28 Kirchgemeindepräsidentin oder Kirchgemeindepräsident ¹ Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident präsidiert die Kirchenvorsteherschaft. Sie oder er leitet, plant und koordiniert die Arbeit der Kirchenvorsteherschaft.</p>	
<p>Art. 29 Kirchgemeindeschreiberin oder Kirchgemeindeschreiber ¹ Die Kirchgemeindeschreiberin oder der Kirchgemeindeschreiber leitet die Kirchgemeindevverwaltung. ² Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, bereitet die Geschäfte der Kirchenvorsteherschaft vor und fertigt die Beschlüsse aus. ³ Die Präsidentin oder der Präsident und die Kirchgemeindeschreiberin oder der Kirchgemeindeschreiber unterzeichnen die Protokolle.</p>	
<p>Art. 30 Stellung Mitarbeitende ¹ Alle angestellten Mitarbeitenden wirken gemeinsam mit der Kirchenvorsteherschaft an der Gemeindeentwicklung mit. Sie organisieren sich in einem Konvent. ² Sie nehmen mit maximal drei Vertretungen, davon mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil.</p>	
<p>VI. Konvent Art. 31 Organisation ¹ Der Konvent bestimmt aus seiner Mitte für eine bestimmte Dauer die drei Vertretungen in die Kirchenvorsteherschaft. ² Der Konvent bestimmt einen Vorsitz. ³ Die oder der Vorsitzende ist in erster Linie verantwortlich für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Kirchenvorsteherschaft. ⁴ Der Konvent erarbeitet innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten der Kirchgemeindeordnung eine Geschäftsordnung.</p>	

<p>VII. Geschäftsprüfungskommission Art. 32 Zusammensetzung ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus xx (mindestens drei) Mitgliedern. ² Sie bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten.</p>	
<p>Art. 33 Aufgaben ¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung der Kirchgemeinde nach den Bestimmungen des Reglements Finanzen. ² Sie prüft die Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft und der Kirchgemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle und sämtliche Akten der Kirchenvorsteherschaft und Kommissionen.</p>	<p>Abs. 2: Die Prüfung der Kirchenverwaltung entfällt, wenn es keine Kirchenverwaltung gibt.</p>
<p>Art. 34 Einberufung ¹ Sie tagt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten. Jedes Mitglied kann die Einladung einer Sitzung verlangen.</p>	
<p>Art. 35 Beschlussfähigkeit ¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.</p>	
<p>Art. 36 Zugelassene Revisionsstelle ¹ Die Geschäftsprüfungskommission bestimmt eine zugelassene Revisionsstelle.</p>	<p>Die Kirchenvorsteherschaft unterbreitet den Stimmberechtigten im Entwurf der Kirchgemeindeordnung die Variante mit oder ohne Revisionsstelle.</p>
<p>Art. 37 Berichterstattung ¹ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Kirchenvorsteherschaft und der Kirchgemeindeversammlung jedes Jahr schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit, stellt Antrag zur Jahresrechnung, zur Entlastung der Kirchenvorsteherschaft und beantragt wo nötig die erforderlichen Massnahmen. Die von solchen Massnahmen Betroffenen sind vorher anzuhören.</p>	
<p>VIII. Kommissionen Art. 38 Kommissionen ¹ Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann die Kirchenvorsteherschaft Kommissionen, Arbeitsgruppen und Vertretungen ernennen.</p>	
<p>Art. 39 Mitgliedschaft ¹ In von der Kirchenvorsteherschaft ernannte Kommissionen sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde nach Vollendung des 18. Altersjahres wählbar. ² Die Ernennung als Kommissionsmitglied wird den gewählten, sofern sie nicht der Kirchenvorsteherschaft angehören, schriftlich mitgeteilt.</p>	

<p>³ Der Rücktritt aus der Kirchenvorsteherschaft bedingt auch den Rücktritt aus der Kommission und der im Auftrag der Kirchenvorsteherschaft vergebenen Vertretungsmandate.</p> <p>⁴ Mit der Erfüllung des Auftrags der Kommission, gilt sie als aufgelöst.</p>	
<p>Art. 40 Protokoll</p> <p>¹ Die Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen.</p>	
<p>Art. 41 Anträge an die Kirchenvorsteherschaft</p> <p>¹ Anträge an die Kirchenvorsteherschaft sind schriftlich einzureichen.</p>	
<p>Art. 42 Verschwiegenheit</p> <p>¹ Die Mitglieder der Kommissionen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	
<p>IX. Rechtsmittel</p> <p>Art. 43 Beschwerden</p> <p>¹ Gegen Wahlen und Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und gegen Verfügungen der Kirchenvorsteherschaft kann Beschwerde geführt werden.</p> <p>² Die Beschwerde ist innert 20 Tagen seit Publikation oder schriftlicher Mitteilung des Beschlusses beim Kirchenrat einzureichen.</p> <p>³ Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Reglements Verwaltungsverfahren.</p> <p>⁴ Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Reglements über die politischen Rechte.</p>	
<p>X. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	